



## Neutrale oder unpolitische Schule?

Sehr geehrte Eltern,  
Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir als Lehrkräfte wenden uns mit einem wichtigen Anliegen an Sie/Euch. In den letzten Wochen haben politische Ereignisse stattgefunden, die zum Glück auch zu Diskussionen in unserer Schule geführt haben. Der zentrale Punkt: **Soll Schule politisch neutral oder sogar unpolitisch sein?**

Hierzu möchten wir Stellung beziehen und Ihnen mitteilen, wie die rechtlichen und didaktischen Anforderungen für uns Lehrkräfte sind.

1. Ob Schule **unpolitisch** sein sollte, lässt sich sehr kurz mit einem Blick in unser Schulgesetz **verneinen**.

Das Schulgesetz<sup>1</sup> sieht Folgendes vor.

### §2 (2)

„Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, (...), aktiv und verantwortungsvoll am (...) politischen Leben teilzuhaben.“

### § 3

„Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen, (...)

4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen, (...)
7. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren,
8. **die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung** sowie
9. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung **einzutreten**,
10. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, (...)
12. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,
13. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken,
14. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln, (...)
16. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten, (...)

**Schule darf laut Schulgesetz folglich nicht unpolitisch sein.**

---

<sup>1</sup> Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/ilr-SchulGMV2010rahmen> (Letzter Zugriff 24.01.24 20:15).

## 2. Ob Schule neutral sein sollte, lässt sich ebenfalls klar beantworten.

Die wichtigste Grundlage politikdidaktischen Unterrichts ist der **Beutelsbacher Konsens**.<sup>2</sup> In diesem wurden 3 wesentliche Leitlinien formuliert.

a) Das Überwältigungsverbot sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einem eigenen Urteil kommen können und nicht durch eine erwünschte Meinung überrumpelt werden dürfen. Das bedeutet für uns, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule einen geschützten Raum haben, in dem sie ihre Meinungen frei äußern dürfen, um in einen Diskurs zu treten.

b) Das Kontroversitätsgebot sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit Inhalten, die politisch, gesellschaftlich und wissenschaftlich kontrovers sind, kontrovers konfrontiert werden. Das bedeutet, dass sie mit fremden Standpunkten und Alternativen zu konfrontieren sind, um in die Lage versetzt zu werden, neue Standpunkte und Meinungen einzunehmen.

c) Die Schülerorientierung soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Situationen zu analysieren und in ihrem Interesse zu beeinflussen.

„Diese Grundsätze gelten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, die auf den Werten **Rechtsstaatlichkeit, Menschenwürde und Demokratieprinzip** aufgebaut ist. Anders gesagt: **Positionen, die diesen Prinzipien widersprechen, sind auch nach dem Beutelsbacher Konsens nicht ‚neutral‘ wie andere Argumente abzubilden.**“<sup>3</sup>

Das Beamtenstatusgesetz fordert in §33 politische Neutralität und Mäßigung, was allgemein hin als Neutralitätsgebot und Mäßigungsgebot bekannt ist<sup>4</sup>:

„(1) (...) Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

Laut Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder §3 (1)<sup>5</sup> gilt für Angestellte Lehrkräfte ähnliches:

„Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Es ist klar formuliert, dass **Neutralität nur im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung<sup>6</sup> im Sinne des Grundgesetzes auszuüben ist.**

---

<sup>2</sup> Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern: Stichwort: Beutelsbacher Konsens: <https://www.lpb-mv.de/themen/stichwort/beutelsbacher-konsens/> (Letzter Zugriff 24.01.2024 18:40).

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Bundesministerium der Justiz: Beamtenstatusgesetz. §33 Grundpflichten: [https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/\\_33.html](https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/_33.html) (Letzter Zugriff 24.01.19:20).

<sup>5</sup> Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder: [https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L\\_i.d.F\\_des\\_%C3%84TV\\_Nr.\\_12\\_VT\\_komprimiert.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L_i.d.F_des_%C3%84TV_Nr._12_VT_komprimiert.pdf) (Letzter Zugriff 24.01.2024 21:00).

<sup>6</sup> Da der Begriff „freiheitlich demokratische Grundordnung“ komplex und inhaltsreich ist, sei an dieser Stelle folgender Text empfohlen: Pierre Thielbörger: freiheitlich-demokratische Grundordnung. In: bpb. Kurz und knapp. Handwörterbuch des politischen Systems: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202025/freiheitlich-demokratische-grundordnung/> (Letzter Zugriff 24.01.2024 20:00).

Äußerungen und Verhalten von Schülerinnen und Schülern sowie politisches Geschehen, welches nicht mit unserer Verfassung vereinbar ist, ist durch uns zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls als verfassungsfeindlich oder verfassungswidrig zu thematisieren. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln, die für unsere Werte eintreten.

Gilt wie in aktuellen Fällen das Demokratieprinzip, aber Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde werden angegriffen, ist dies auch durch uns zu thematisieren. Demokratie ist ein bedeutendes, aber nicht das einzige Grundprinzip unseres Staates.

### 3. Ein Zusatz: Meinungsfreiheit

Zusätzlich gilt auch für Lehrkräfte die Meinungsfreiheit, jedoch ist diese bei der Ausübung als Lehrkraft eingeschränkt. Sofern Schülerinnen und Schüler uns nach unserer eigenen Meinung fragen, können wir daher, wenn wir dies wollen, diese den Schülerinnen und Schülern mitteilen. Dabei ist diese klar als private Meinung zu kennzeichnen. Der Grund liegt darin, dass auch Lehrkräfte Menschen sind, die Meinungen besitzen. Anderes Handeln wäre Irreführung der Schülerinnen und Schüler.

### 4. Konklusion

Die aufgezeigten drei Anforderungen sind die Grundlagen für unser pädagogisches und didaktisches Wirken. **Schule als Lernort soll weder unpolitisch noch neutral bei verfassungsfeindlichen Inhalten sein.** Unser Interesse ist es mit Ihnen, liebe Eltern, und mit Ihren Kindern, also euch, liebe Schülerinnen und Schüler, in den Austausch zu treten, eigene Weltbilder und Meinungen zu hinterfragen, um einen vernunftbegabten Geist zu fördern, der kritisch, aber hoffnungsvoll und zukunftsgerichtet in ein Leben mit einer komplexen Gesellschaft treten kann.

**Die Kolleginnen und Kollegen des Goethe-Gymnasiums Schwerin**